

**Lehrerhauptpersonalrat
beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt**

**Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates
über die Schulpersonalräte an alle Beschäftigten der öffentlichen Schulen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den LHPR erreichen immer wieder verschiedene tarif- und beamtenrechtliche Anfragen. Mit diesem Schreiben möchte wir deren Beantwortung allen Beschäftigten zur Kenntnis geben.

Versetzung aus persönlichen Gründen - Welche Fristen muss man hier beachten?

Für das laufende Schuljahr 2025/2026 müssen Versetzungsanträge bis zum **31.01.2025** im Landesschulamt auf dem Dienstweg eingegangen sein. Anträge auf Versetzung oder Übernahme im Rahmen des Länderaustauschverfahrens in ein anderes Bundesland müssen sechs Monate vor dem jeweiligen Termin beim derzeitigen Dienstherrn vorliegen.

Gibt es eine allgemeine gesetzliche Regelung für die Beantragung von Teilzeit?

Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis (tarifrechtlich Beschäftigte) ist immer möglich. Sie kann nach dem **Teilzeit- und Befristungsgesetz** (TzBfG) beantragt werden, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Beantragung mindestens sechs Monate bestanden hat. Zu diesem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung muss mit dem Arbeitgeber eine Erörterung durchgeführt werden. Zu dieser Erörterung kann der Beschäftigte ein Mitglied des Personalrates hinzuziehen. Im Antrag ist die gewünschte Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Der Antrag muss bis spätestens drei Monate vor Beginn der Teilzeit gestellt werden. Wenn z.B. die Teilzeit am 01.08.2025 beginnen soll, muss der Antrag bis Ende April bei der Personalabteilung des Landesschulamtes unter Einhaltung des Dienstweges vorliegen. Wir empfehlen trotz der genannten Frist von drei Monaten, einen Antrag schon bis zum 31.01.2025 zu stellen, damit Schulleitungen langfristig Planungssicherheit haben.

Gibt es Fälle im sozialen Umfeld einer tarifbeschäftigten Lehrkraft, bei denen ein Rechtsanspruch auf individuelle Teilzeit besteht?

Für angestellte Lehrkräfte, die nach **Tarifvertrag der Länder** (TV-L) beschäftigt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TV-L, wenn man „mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen“ betreut oder pflegt. Zu den „Angehörigen“ gehört auch die Verwandtschaft des Ehepartners. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (nach § 14 SGB XI). Eine Bescheinigung eines Arztes reicht hierbei aus. Den Anspruch kann der Arbeitgeber nur dann verweigern, wenn dringende betriebliche Gründe dagegen stehen.

Welche weiteren gesetzlichen Regelungen sind für eine Teilzeitbeschäftigung relevant?

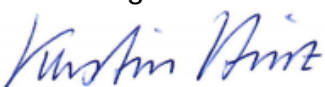
Teilzeit wird auch im Rahmen der Regelungen der **Pflege- und Familienpflegezeitgesetze** ermöglicht. Diese Gesetze erlauben Beschäftigten, Angehörige mit anerkanntem Pflegegrad kurzzeitig oder längerfristig in häuslicher Umgebung tatsächlich zu pflegen. Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder oder die des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder. In den konkreten Fällen sollte jeder Beschäftigte sich beraten lassen.

Eine wachsende Zahl von Beschäftigten befindet sich in einem Beamtenverhältnis. Welche speziellen rechtlichen Regelungen gilt es in dieser Beschäftigtengruppe hinsichtlich einer Teilzeitbeschäftigung zu beachten?

Für Beamtinnen und Beamte wird im § 43 des **Beamtenstatusgesetz** des Bundes gefordert, dass Teilzeit zu ermöglichen ist. Das **Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt** § 64 nimmt Bezug auf den § 43 des Beamtenstatusgesetzes, in welchem die Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung festgelegt sind. Der § 65 des Landesbeamtengesetzes regelt die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Diese Teilzeit ist zu bewilligen, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt lebt oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut bzw. gepflegt werden muss. Im § 65a sind die gesetzlichen Vorgaben zur Familienpflegezeit geregelt. Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung wegen Familienpflegezeit muss mindestens 8 Wochen vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung vorliegen. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Den Mitgliedern des LHPR ist bewusst, dass mit den Ausführungen die Problematik nicht allumfassend betrachten kann. Falls in Ihrem Kollegium noch weitere Fragen zu der Thematik vorhanden sind, dann fragen Sie uns einfach an.

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz
Vorsitzende

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3620 mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de Sprechzeiten: Mo, Di, Do: 09.30 – 15.00 Uhr Fr: 09.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3630 karin.mantel@sachsen-anhalt.de Sprechzeiten: Di: 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr Mi: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung
--	--